



Rauchfrei

Fragen und Antworten zum
Passivrauchschutz

Inhalt

1 Allgemeines	3
1.1 Was wurde im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen erlassen?	3
1.2 Wer wird mit dem Passivrauchschutzgesetz geschützt?	3
1.3 Wer ist zuständig für den Vollzug des Gesetzes?	3
2 Das Rauchverbot	4
2.1 Wo gilt das Rauchverbot?	4
2.2 Was sind geschlossene Räume?	4
2.3 Was sind allgemein zugängliche, geschlossene Räume?	4
2.4 Was ist unter geschlossenen Räumen zu verstehen, die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen?	5
2.5 Sind Vereinslokale öffentlich zugänglich und somit vom Rauchverbot betroffen?	5
2.6 Gilt das Rauchverbot für alle Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, auch wenn ihr Besuch nur einem eingeschränkten Personenkreis offensteht?	5
2.7 Darf das Rauchverbot aufgehoben werden, wenn alle Besucher eines Restaurantsbetriebes ihre Einwilligung geben?	5
2.8 Unter welchen Bedingungen darf in Unternehmungen, in Restaurations- und Hotelbetrieben sowie in speziellen Betrieben geraucht werden?	6
3 Raucherräume (Fumoirs)	7
3.1 Welche Anforderungen gelten für alle Raucherräume?	7
3.2 Welche Anforderungen gelten zusätzlich für Raucherräume in Restaurations- und Hotelbetrieben?	8
4 Raucherlokale	8
4.1 Wer hat die Möglichkeit, bei der Gemeinde eine Bewilligung zur Führung eines Raucherlokals zu beantragen?	8
4.2 Welche Anforderungen gelten für Raucherlokale?	8
5 Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Raucherräumen und -lokalen	9
5.1 Dürfen in Raucherräumen von Unternehmungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden?	9
5.2 Dürfen in Raucherräumen und -lokalen von Restaurations- und Hotelbetrieben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden?	9
6 Strafbestimmungen, Kontrollen und Strafverfolgung	10
6.1 Was geschieht, wenn die Bestimmungen nicht eingehalten werden?	10
6.2 Wer ist verantwortlich für die Kontrolle der Einhaltung des Passivrauchgesetzes?	10
6.3 Wer ist verantwortlich für die Strafverfolgung?	10
7 Weitere Unterlagen	11

1 Allgemeines

1.1 Was wurde im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen erlassen?

Der Bund hat im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31) und in der Verordnung des Bundes zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.311) Minimalvorschriften zum Schutz vor Passivrauchen definiert. Die Kantone können gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes strengere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit erlassen. Da es im Kanton Thurgau keine strengeren Vorschriften gibt, gelten im Kanton Thurgau die Minimalvorschriften des Bundes.

1.2 Wer wird mit dem Passivrauchschutzgesetz geschützt?

Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen soll einerseits die Öffentlichkeit, welche sich in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen aufhält, durch ein Rauchverbot vor den schädigenden Auswirkungen des Passivrauchens geschützt werden. Andererseits regelt der Bund auch den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Das Rauchen in geschlossenen Räumen, welche mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, ist ebenfalls verboten.

1.3 Wer ist zuständig für den Vollzug des Gesetzes?

Der Vollzug liegt gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes bei den Kantonen. Im Kanton Thurgau wurde mittels einer Verordnung der Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen vom Kanton an die Gemeinden delegiert. Somit sind im Kanton Thurgau die Gemeinden für den Vollzug zuständig.

2 Das Rauchverbot

2.1 Wo gilt das Rauchverbot?

Das Rauchverbot gilt gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen Räumen, die

- allgemein zugänglich sind oder
- mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.

Auf private Haushaltungen ist das Bundesgesetz gemäss Art. 1 Abs. 3 nicht anwendbar.

2.2 Was sind geschlossene Räume?

Als geschlossene Räume gelten namentlich Innenräume, die mit Ausnahme von Fenstern und Türen nach allen Seiten fest umschlossen sind. Keine Rolle spielt das Material. Auch Zelte mit textilen Wänden gelten als geschlossene Räume.

Teilweise offene Räume (z. B. Wintergarten, Festhütte oder -zelt) sind nur dann ausgenommen, wenn der Rauch direkt ins Freie entweichen kann und im Innenraum keine Konzentration von Rauch entsteht. Als (unverbindlicher) Richtwert gilt, dass der Raum eine Öffnung von mindestens der Hälfte des Dachs oder der Seitenfläche aufweisen muss.

2.3 Was sind allgemein zugängliche, geschlossene Räume?

Allgemein zugänglich sind geschlossene Räume dann, wenn sie grundsätzlich der Öffentlichkeit offen stehen. Das sind gemäss Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes insbesondere:

- a) Gebäude der öffentlichen Verwaltung,
- b) Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen,
- c) Kinderheime, Altersheime und vergleichbare Einrichtungen,
- d) Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs,
- e) Bildungsstätten,
- f) Museums-, Theater- und Kinoräumlichkeiten,
- g) Sportstätten,
- h) Restaurations- und Hotelbetriebe (einschliesslich nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetriebe) unabhängig von kantonalen Bewilligungserfordernissen,
- i) Gebäude und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs,
- j) Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren.

2.4 Was ist unter geschlossenen Räumen zu verstehen, die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen?

Als Arbeitsplatz mehrerer Personen gilt gemäss Art. 2 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen jeder geschlossene Raum, in dem sich mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer – gleichzeitig oder nicht – dauernd oder vorübergehend zur Ausführung der ihnen zugewiesenen Arbeit aufhalten müssen.

Gemeinsam von mehreren Personen genutzte geschlossene Räume wie Sitzungszimmer, Cafeteria, Gänge oder Firmenfahrzeuge gelten ebenfalls als Arbeitsplatz für mehrere Personen.

2.5 Sind Vereinslokale öffentlich zugänglich und somit vom Rauchverbot betroffen?

Vereinslokale sind dann öffentliche Räume, wenn in ihnen gegen Entgelt Getränke und Speisen zum Genuss an Ort und Stelle abgegeben werden. Verfügt ein Betrieb also über ein Patent oder eine Bewilligung nach Gastgewerbegesetz, gilt er als öffentlich zugänglich. Ebenso fallen diese Lokale in den Geltungsbereich des Passivrauchschutzgesetzes, wenn die Räume mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.

Werden eigene Räumlichkeiten genutzt (z. B. Klubhaus), die den Mitgliedern vorbehalten sind, und ist der Erwerb der Mitgliedschaft an bestimmte Anforderungen geknüpft, die nicht von jedermann erfüllt werden, gelten die Räumlichkeiten nicht als öffentlich zugänglich und Rauchen ist erlaubt. Die Zutrittsbeschränkung darf jedoch nicht zum blossen Schein gelten.

2.6 Gilt das Rauchverbot für alle Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, auch wenn ihr Besuch nur einem eingeschränkten Personenkreis offensteht?

In Räumen, in denen normalerweise ein Rauchverbot gilt, weil sie öffentlich zugänglich sind oder weil sie als Arbeitsplatz für mehrere Arbeitnehmende dienen (z. B. Gastgewerbebetrieb, Turnhalle), besteht das Rauchverbot auch während allen anderen Veranstaltungen, die nicht öffentlich zugänglich sind.

2.7 Darf das Rauchverbot aufgehoben werden, wenn alle Besucher eines Restaurationsbetriebes ihre Einwilligung geben?

Nein, die Betroffenen können nicht über das Rauchverbot verfügen. Es kann nicht durch Einwilligung der Betroffenen umgangen werden.

2.8 Unter welchen Bedingungen darf in Unternehmungen, in Restaurations- und Hotelbetrieben sowie in speziellen Betrieben geraucht werden?

In Unternehmen

- Falls vom Firmenreglement erlaubt, ist es möglich, an einem Arbeitsplatz in einem geschlossenen und für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Raum zu rauchen – vorausgesetzt der Arbeitsplatz wird nur von einer einzigen Person benutzt.
- Der Arbeitgeber hat zudem die Möglichkeit, Raucherräume einzurichten, wenn diese nicht als Arbeitsplatz benutzt werden (siehe auch Kapitel 3). Der Raucherraum darf aber nicht als alleiniger Pausenraum dienen.

In Restaurations- und Hotelbetrieben

- Auch in Restaurations- und Hotelbetrieben können Raucherräume (Fumoirs) eingerichtet werden. Die Anforderungen sind in Kapitel 3 aufgeführt.
- Zudem können Restaurationsbetriebe unter gewissen Bedingungen als Raucherlokale betrieben werden. Die Anforderungen sind in Kapitel 4 aufgelistet.

In speziellen Einrichtungen

Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann gemäss Art. 7 Abs. 1 der Passivrauchschutzverordnung des Bundes vorsehen, dass geraucht werden darf in Zimmern:

- von Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs oder vergleichbaren Einrichtungen,
- von Alters- und Pflegeheimen oder vergleichbaren Einrichtungen,
- von Hotels oder anderen Beherbergungsstätten.

Personen, die sich in einer Einrichtung des Straf- und Massnahmenvollzugs bzw. in einem Alters- und Pflegeheim oder vergleichbaren Einrichtungen befinden, können gemäss Art. 7 Abs. 2 der Passivrauchschutzverordnung des Bundes verlangen, in einem Zimmer mit Rauchverbot untergebracht zu werden.

3 Raucherräume (Fumoirs)

3.1 Welche Anforderungen gelten für alle Raucherräume?

Der Betreiber oder die Betreiberin resp. die für die Hausordnung verantwortliche Person muss gemäss Art. 4 Abs. 1 der Passivrauchschutzverordnung des Bundes dafür sorgen, dass der Raucherraum:

- durch feste Bestandteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist,
- nicht als Durchgang in andere Räume dient,
- über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt sowie
- mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.

Der Bund hat darauf verzichtet, diese Anforderung genauer zu definieren. Der Entscheid, unter welchen Bedingungen ein Raucherraum ausreichend belüftet ist, liegt bei den kantonalen Vollzugsbehörden – im Kanton Thurgau somit bei den Gemeinden. Mit einer mechanischen Belüftung im Unterdruck kann die Sorgfaltspflicht – nämlich die Pflicht, dass Personen in angrenzenden rauchfreien Räumen nicht durch Rauch belästigt werden (Art. 3 der Passivrauchschutzverordnung des Bundes) – sicher wahrgenommen werden. Damit wird ein steter Luftstrom vom angrenzenden Raum in den Raucherraum geführt, der ein Entweichen von Rauch in Nebenräume verhindert.

Raucherräume müssen gemäss Art. 4 Abs. 2 der Passivrauchschutzverordnung des Bundes deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein. Mit Ausnahme von Raucherwaren und Raucherutensilien dürfen gemäss Art. 4 Abs. 3 der Passivrauchschutzverordnung des Bundes in einem Raucherraum zudem keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind.

3.2 Welche Anforderungen gelten zusätzlich für Raucherräume in Restaurants- und Hotelbetrieben?

Für Raucherräume in einem Restaurations- oder Hotelbetrieb gelten gemäss Art. 4 Abs. 4 der Passivrauchschutzverordnung des Bundes zusätzlich folgende Anforderungen:

- Ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen. Bei der Berechnung der Ausschankräume ist auf den Grundrissplan abzustellen. Nicht zu den Ausschankräumen zählen abgetrennte Räume wie Toiletten, Garderoben, Flure, Treppenhäuser, Lager oder Küche. Ein Saal kann dann zur Fläche der Ausschankräume gezählt werden, wenn der Saal während der ordentlichen Öffnungszeiten des gastgewerblichen Betriebs bewirtschaftet wird.
- Ihre Öffnungszeiten dürfen nicht länger sein als im übrigen Betrieb.

4 Raucherlokale

4.1 Wer hat die Möglichkeit, bei der Gemeinde eine Bewilligung zur Führung eines Raucherlokals zu beantragen?

Die Möglichkeit, ein Raucherlokal zu führen, ist den eigentlichen Restaurationsbetrieben (dazu zählen auch Cafés, Bars und Diskotheken) sowie den Besenbeizen (Restaurationslokale von Landwirtschaftsbetrieben) vorbehalten.

Personalrestaurants und Kantinen, die hauptsächlich der Verpflegung am Arbeitsplatz dienen, und Betriebe, deren Haupttätigkeit nicht im Gastgewerbebereich liegt (z.B. Museumscafé, Tankstellenbar, Cafés in Warenhäusern), dürfen gemäss Art. 5 Abs. 3 lit. a und b der Bundesverordnung nicht als Raucherlokal geführt werden.

4.2 Welche Anforderungen gelten für Raucherlokale?

Restaurationsbetriebe werden gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes auf Gesuch hin als Raucherlokale bewilligt, wenn der Betrieb:

- eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche (inkl. Eingangsbereich, Garderobe und Toilette) von höchstens 80 Quadratmeter hat,
- gut belüftet ist,
- nach aussen leicht erkennbar und deutlich bei jedem Eingang als Raucherlokal bezeichnet ist und
- nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben.

5 Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Raucherräumen und -lokalen

5.1 Dürfen in Raucherräumen von Unternehmen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden?

Nein, in Raucherräumen von Unternehmen darf niemand beschäftigt werden.

5.2 Dürfen in Raucherräumen und -lokalen von Restaurations- und Hotelbetrieben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden?

Ja, in Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben und in Raucherlokalen dürfen gemäss Art. 6 Abs. 1 der Passivrauchschutzverordnung des Bundes Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, sofern sie schriftlich zugestimmt haben.

Für schwangere Frauen, stillende Mütter und Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Sonder-schutzvorschriften des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 und seiner Ausführungsbestimmungen. Die genannten Personen dürfen nicht in Raucherräumen oder Raucherlokalen beschäftigt werden, selbst wenn ihr Einverständnis vorliegt. Kann eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber einer schwangeren Frau oder stillenden Mutter, die nicht in einem Raucherraum oder -betrieb arbeiten darf, keine gleichwertige Ersatzarbeit zuweisen, hat diese gemäss Art. 35 Abs. 3 des Arbeitsgesetzes Anspruch auf 80% ihres Lohnes.

6 Strafbestimmungen, Kontrollen und Strafverfolgung

6.1 Was geschieht, wenn die Bestimmungen nicht eingehalten werden?

a) Bussen

Der Betreiber oder die Betreiberin hat für einen gesetzeskonformen Betrieb zu sorgen. Halten sich Gäste in Gastgewerbebetrieben nicht an das Rauchverbot, sind diese darauf hinzuweisen und können gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes gebüsst werden. Eine Anzeigepflicht besteht nicht. Wird die Widerhandlung gegen die Bestimmungen aber geduldet, riskiert die Wirtin bzw. der Wirt eine Busse von Fr. 1 000.–.

Ebenfalls mit einer Busse von Fr. 1 000.– wird gemäss Art. 5 Abs. 1. lit. b und c des Bundesgesetzes bestraft, wer vorsätzlich Räume, die den Voraussetzungen gemäss Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes nicht entsprechen, als Raucherräume ausgibt, oder wer ein Raucherlokal ohne Bewilligung führt oder dieses als Inhaberin oder Inhaber einer Bewilligung nicht kennzeichnet. Für Arbeitgeber, die gegen die Vorschriften zum Gesundheitsschutz der Angestellten verstossen, gelten darüber hinaus die im Arbeitsgesetz vorgesehenen Strafen.

b) Patent- oder Bewilligungsentzug

Die Gemeinden können bei Missachtung des Gesetzes Verwarnungen bzw. – nach erfolgter Verwarnung – einen Patent- oder Bewilligungsentzug vorsehen.

6.2 Wer ist verantwortlich für die Kontrolle der Einhaltung des Passivrauchgesetzes?

Der Vollzug des Passivrauchgesetzes und somit die Kontrolle liegt gemäss Verordnung des Regierungsrates zum Schutz vor Passivrauchen im Kanton Thurgau bei den Gemeinden.

6.3 Wer ist verantwortlich für die Strafverfolgung?

Auch hier liegt die Verantwortung im Kanton Thurgau gemäss Verordnung des Regierungsrates zum Schutz vor Passivrauchen bei den Gemeinden. Sie können bei Zuwiderhandeln gegen die Bundesgesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen Anzeige bei der Polizei einreichen.

7 Weitere Unterlagen

a) Gesetzliche Grundlagen des Bundes

- Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31)
- Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.311)

b) Gesetzliche Grundlagen des Kantons Thurgau

- Verordnung des Regierungsrates zum Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen (RB 812.51)

c) Weiterführende Informationen

- Der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) stellt Unterlagen zum Passivrauchschutz zur Verfügung. www.vtg.ch → Fachinformationen → Administration und Personal → Schutz vor Passivrauchen
- Das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) stellt Unterlagen zum Passivrauchschutz zur Verfügung. www.dfs.tg.ch → Passivrauchen

Impressum

1. Auflage: Mai 2017

300 Exemplare

Download unter www.gesundheit.tg.ch

Herausgeber:

Kanton Thurgau

Departement für Finanzen und Soziales

Amt für Gesundheit

Ressort Gesundheitsförderung,

Prävention und Sucht

Layout: Barbara Ziltener, Frauenfeld

Bild Titelseite: fotolia

Druck: Ströbele AG, Romanshorn